

Studien- und Prüfungsreglement der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 29. April 2021 (Stand 1. Dezember 2022)

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 19 Abs. 2 Bst. c. i.V.m. Art. 27 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement regelt die Rahmenbedingungen für alle Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule).

² Ausgenommen vom Geltungsbereich ist der Master of Science in Engineering.

Art. 2 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Hochschulleitung erlässt über die Anforderungen und Leistungsnachweise für die einzelnen Studiengänge Ausführungsbestimmungen (nachfolgend Ausführungsbestimmungen).

Art. 3 Nachteilsausgleich

¹ Studierenden mit Beeinträchtigung wird im Aufnahmeverfahren, für Studienleistungen und Leistungsnachweise während des Studiums die Möglichkeit gewährt, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

² Es steht ein Beratungsangebot zur Verfügung.

³ Die Hochschulleitung erlässt Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich.

II. Zulassung

Art. 4 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Hochschulerlassen. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

¹ sGS 218.21

² Im Studiengang BSc in Sozialer Arbeit müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung eine Eignungsabklärung bestehen. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Im Studiengang BSc in Physiotherapie müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung eine Eignungsabklärung bestehen. Die Eignungsabklärung besteht aus der Evaluation des Motivationsschreibens sowie der Evaluation der Studierfähigkeit anhand von Arbeitsaufträgen. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁴ Im Studiengang BSc in Physiotherapie ist die Anzahl der Studienplätze für die Jahre 2022-2026 beschränkt auf jährlich je 84 Studienplätze für Neueintritte^{2, 3}. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Eignungsabklärung bestanden haben. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Personen, die an der Hochschule oder an einer anderen Fachhochschule im gleichen Studiengang gemäss offizieller Klassifizierung der Studiengänge des Bundesamtes für Statistik (BfS)⁴ ausgeschlossen wurden, können frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluss erneut zum Studium zugelassen werden.

Art. 5 Aufnahmeprüfungen für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis

¹ Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Vorbildungsausweis, welche keine direkte Studienzulassung haben, kann die Hochschule gemäss den Vorgaben des Bundes Aufnahmeprüfungen durchführen.

² Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Die Durchführung der Aufnahmeprüfung kann mittels Vertrag auf Stellen ausserhalb der Hochschule übertragen werden.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 6 Studienformen

¹ Die Studiengänge können in Voll- oder Teilzeit sowie berufsbegleitend angeboten werden. In allen Studienformen sind die gleichen Studienleistungen zu erbringen.

² In den Ausführungsbestimmungen werden die angebotenen Studienformen festgelegt sowie der Wechsel zwischen den Studienformen geregelt.

Art. 7 Kurs

¹ Ein Kurs ist eine Lehr-/ Lerneinheit innerhalb eines Moduls.

² Beschluss des Hochschulratspräsidenten der Ost vom 19. Juni 2022 und Beschluss der Trägerkonferenz vom 20. Juni 2022

³ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/nomenklaturen/fkatfh.assetdetail.12247782.html>

Art. 8 Modul

¹ Ein Modul ist ein strukturierter und kohärenter Verbund von Lehr-/ Lerneinheiten, die sich einem thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen und klar definierte Kompetenzen anstreben.

² Es besteht aus einem oder mehreren Kursen. An Kursen darf nur im Rahmen der zugehörigen Modulbelegung teilgenommen werden.

³ Es ist innerhalb eines Semester abzuschliessen.

⁴ Jedes Modul schliesst mit einem Kompetenznachweis ab.

⁵ Module können hochschulweit angeboten werden.

⁶ Die Hochschulleitung erlässt Weisungen zur Bild- und Tonaufzeichnung sowie Veröffentlichung von Lehrveranstaltungen.

Art. 9 Modulararten

¹ Es wird unterschieden zwischen

- a) Pflichtmodulen;
- b) Wahlpflichtmodulen;
- c) Wahlmodulen.

² Die Zuordnung und die Ausgestaltung der Modulararten erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 Modulkategorien

¹ Modulkategorien dienen der thematischen Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung der ECTS-Credits auf die Kompetenzbereiche.

² Die Modulkategorien sind in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Art. 11 Modulbeschreibung

¹ Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung. Diese beinhaltet wenigstens:

- a) Modulname;
- b) Modularart;
- c) Modulkategorie(n);
- d) Zugehörige Kurse und deren Beschreibung;
- e) ECTS-Credits;
- f) Modulverantwortliche Person;
- g) vorausgesetzte Module und empfohlene Vorkenntnisse;
- h) Kompetenzen und Lernziele;
- i) Lerninhalte;
- j) Unterrichtssprache;
- k) Bibliographie;
- l) Leistungsnachweise und deren Gewichtung;
- m) Prüfungsgebühren.

² Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter oder die Leiterin oder der Leiter der Fachabteilung Interdisziplinäre Querschnittsthemen erlässt die Modulbeschreibungen. Diese Kompetenz kann an die Fachabteilungsleiterin oder den Fachabteilungsleiter oder an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter delegiert werden. Solche Delegationen sind der Hochschulleitung bekanntzugeben.

Art. 12 Credit-System

¹ Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit and Transfer System, ECTS) berechnet (nachfolgend Credits).

² Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von durchschnittlich 30 Stunden.

³ Die Ausführungsbestimmungen legen für jedes Modul die Credits fest.

Art. 13 Vergabe von Credits

¹ Wer ein Modul besteht, erhält die festgelegten Credits.

Art. 14 Maximale Credits je Semester

¹ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden bzw. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

Art. 15 Social Credits

¹ Für den freiwillig erbrachten ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Interesse der Hochschule oder des Studienganges, können Social Credits vergeben werden.⁵

² Social Credits haben keinen Einfluss auf den Studienerfolg, werden aber im Diplomzeugnis ausgewiesen.

³ Die Hochschulleitung erlässt Weisungen für die Vergabe von Social Credits.

Art. 16 Studienplanung und -beratung

¹ Die Studierenden sind verantwortlich für

- a) ihre Studienplanung;
- b) die Kenntnisnahme der zur Verfügung gestellten Informationen.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter sorgt für eine Studienberatung.

Art. 17 Anmeldeverfahren

¹ Für jedes Modul ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

⁵ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Die Anmeldung beinhaltet auch die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen und verpflichtet dazu, sie zu absolvieren.

³ Das Anmeldeverfahren wird durch die Hochschulleitung festgelegt.

Art. 18 Abmeldung von Modulen nach dem Anmeldeverfahren

¹ Abmeldungen von Modulen nach dem Anmeldeverfahren können in Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit und Unfall bewilligt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag.

Art. 19 Ummeldung von Modulen

¹ Ummeldungen von Modulen sind bis zwei Wochen nach Semesterstart in begründeten Fällen möglich. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag.

² Als begründete Fälle gelten insbesondere die erbrachten Leistungen aus dem Vorsemester oder stundenplantechnische Überschneidungen.

Art. 20 Durchführung von Modulen

¹ Das zuständige Hochschulleitungsmitglied entscheidet auf Antrag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiter über die Durchführung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen unterhalb der Regelbelegung.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Durchführung von Wahlpflicht und Wahlmodulen mit Regelbelegung.

³ Wird ein Modul nicht durchgeführt, können sich Studierende für andere Wahlpflicht- und Wahlmodule nachmelden. Nachmeldungen werden im Rahmen von organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

Art. 21 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Studierende können Antrag auf Anrechnung von Modulen anderer Hochschulen stellen. Der Antrag ist hinreichend zu dokumentieren. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bewilligt den Antrag, wenn die Studierenden die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen nachweislich erworben haben.

² Die Anrechnung von Praxis und Bildungsleistungen aus höherer Berufsbildung oder militärischer Führungsausbildung ist möglich, sofern sich die erlangten Kompetenzen von denjenigen des Studienganges nicht wesentlich unterscheiden. In den Ausführungsbestimmungen kann eine allfällige Anrechnung geregelt werden.

³ Die angerechneten Module werden mit bestanden bewertet. Es werden keine Noten übernommen.

Art. 22 Wechsel des Studienganges

¹ Bei einem Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule werden die bereits erbrachten Studienleistungen nach den Bestimmungen desjenigen Studienganges angerechnet, in den gewechselt wird. Die Noten von angerechneten Studienleistungen können übernommen werden, sofern das Modul vergleichbar ist.

Art. 23 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

² Die maximale Studiendauer je Studienart ist anderthalb bis doppelt so lang wie die reguläre Studiendauer. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 24 Vorzeitige Beendigung des Studiums

¹ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig beendet.

² Die schriftliche Abmeldung ist jeweils auf das Semesterende zulässig und hat bis zwei Wochen nach Zustellung des Semesterzeugnisses an die Studienadministration zu erfolgen.

³ Eine verspätete Abmeldung verpflichtet zur Entrichtung der Semestergebühr und das Semester wird an die Studiendauer angerechnet.

Art. 25 Studienunterbruch

¹ Das Studium kann für ein bis höchstens vier Semester unterbrochen werden. Ein wiederholter Unterbruch ist zulässig, sofern die gesamte Unterbrechungszeit vier Semester nicht übersteigt.

² Die Zeit des Unterbruchs zählt nicht zur Studiendauer.

³ Ein Studienunterbruch ist jeweils nur auf das Semesterende zulässig. Die schriftliche Meldung muss bis spätestens am letzten Werktag des laufenden Semesters an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter erfolgen.

⁴ Eine verspätete Meldung verpflichtet zur Entrichtung der Semestergebühr und das Semester wird an die Studiendauer angerechnet.

⁵ Falls nach einem Studienunterbruch keine Modulanmeldung für das nachfolgende Semester erfolgt, wird der Studienunterbruch automatisch um ein Semester verlängert.

⁶ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann in Ausnahmefällen einen längeren Unterbruch oder einen Unterbruch zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

Art. 26 Auslandsemester

¹ Studierende können ein oder mehrere Auslandsemester absolvieren.

2. Bachelor

Art. 27 Assessment

¹ Die Studiengänge können eine Assessmentstufe oder ein assessmentähnliches Verfahren definieren. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 28 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit ist ein Pflichtmodul, das bestanden werden muss. Sie wird von einer Referentin oder einem Referenten der Hochschule abgenommen.

² Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden.

³ Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung der oder des Einzelnen klar erkennbar und eine individuelle Benotung möglich sein.

⁴ Die Voraussetzungen und die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Master

Art. 29 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul, das bestanden werden muss. Sie wird von einer Referentin oder einem Referenten der Hochschule abgenommen.

² Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden.

³ Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung der oder des Einzelnen klar erkennbar und eine individuelle Benotung möglich sein.

⁴ Die Voraussetzungen und die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

IV. Leistungsnachweise

Art. 30 Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise sind als Einzel- oder Gruppenarbeiten in Modulen zu erbringen.⁶

Leistungsnachweise sind insbesondere;

- a) schriftliche oder mündliche Prüfungen;
- b) schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte;
- c) Projekt- und Laborarbeiten;
- d) Referate, Präsentationen;
- e) Testate;
- f) Qualifikationen der Praxisausbildungen;
- g) berufspraktische Prüfungen;
- h) Zeichenarbeiten;
- i) eine Kombination von Bst. a bis h;
- j) Bachelorarbeit;
- k) Masterarbeit.

⁶ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Leistungsnachweise können in elektronischer Form durchgeführt werden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann weitere Formen von Leistungsnachweisen festlegen.

Art. 31 Bewertungssysteme

¹ Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1. Die Noten haben folgende Bedeutung:

- a) 6 ausgezeichnet
- b) 5.5 sehr gut
- c) 5 gut
- d) 4.5 befriedigend
- e) 4 genügend
- f) 3.5 ungenügend
- g) 3 schlecht
- h) 2.5 schlecht bis sehr schlecht
- i) 2 sehr schlecht
- j) 1 unbrauchbar

² Ein zu benotendes Modul ist bestanden, wenn die Note 4 erreicht wird. Anstelle einer Note für das Modul kann das Prädikat "bestanden" beziehungsweise "nicht bestanden" vergeben werden.

³ Die Noten der Leistungsnachweise können als Einzel- oder Gruppennoten vergeben werden.

⁴ Modulnoten werden auf Viertel-Noten gerundet.

⁵ Studiengänge, welche in Kooperation angeboten werden, können in den Ausführungsbestimmungen abweichende Notenrundungen vorsehen.

⁶ ...⁷

Art. 32 Entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein entschuldbarer Verhinderungsgrund ein, so ist unverzüglich nach Eintreten des Verhinderungsgrundes, ein schriftliches, begründetes und mit entsprechenden Nachweisen (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über das Gesuch.

² Wer einen Leistungsnachweis entschuldigt versäumt, muss diesen am nächstmöglich angebotenen Termin nachholen.

³ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigen, berufen.

⁷ aufgehoben am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 33 Unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Ein unentschuldigt versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird das Prädikat "nicht bestanden" erteilt.

Art. 34 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise festlegen.

² Werden Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, müssen entschuldigt versäumte Leistungsnachweise dann nachgeholt werden.

Art. 35 Wiederholung von Modulen

¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

² Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden, sofern die betreffenden Module wieder durchgeführt werden. Wird das Wahlpflichtmodul nicht mehr durchgeführt, so kann ausschliesslich der Leistungsnachweis wiederholt werden.

³ Nicht bestandene Wahlmodule können wiederholt werden, sofern die betreffenden Module wieder durchgeführt werden.

⁴ Bei einer Wiederholung des Moduls müssen in der Regel alle Leistungsnachweise erneut erbracht werden. Die Ausführungsbestimmungen können, insbesondere für Studierende, welche an der Hochschule ein Auslandsemester absolvieren, Ausnahmen vorsehen.

Art. 36 Erlaubte Hilfsmittel

¹ Die Modulverantwortlichen geben die für die Leistungsnachweise erlaubten Hilfsmittel frühzeitig bekannt.

Art. 37 Unredlichkeit

¹ Wird bei der Erbringung eines Leistungsnachweises unredlich gehandelt, so gilt das Modul als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird das Prädikat "nicht bestanden" erteilt.

² Als unredliche Handlungen beim Erbringen eines Leistungsnachweises gelten insbesondere:

- a) das Mitnehmen oder Verwenden unerlaubter Hilfsmittel;
- b) der unerlaubte Austausch von Informationen;
- c) die Zuwiderhandlung gegen Weisungen der aufsichtführenden Person;
- d) Missbräuche im Zusammenhang mit Quellenangaben (Plagiate).

³ Bei schriftlichen Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten, wird in der Regel eine Plagiatskontrolle durchgeführt.

⁴ Weitere Massnahmen richten sich nach der Disziplinarordnung.

Art. 38 *Prüfungseinsicht*

¹ Die Studierenden haben ein Anrecht auf Prüfungseinsicht.

V. Überprüfung des Studienerfolges

Art. 39 *Semesterzeugnis*

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Semesterzeugnis erstellt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter verfügt insbesondere:

- a) die Modulnoten;
- b) gegebenenfalls das Prädikat "bestanden" oder "nicht bestanden";
- c) die ECTS-Credits;
- d) die Gesamtsumme der ECTS-Credits und die Gesamtsumme je Modulkategorie.

Art. 40 *Ausschluss*

¹ Der Ausschluss vom Studium erfolgt:

- a) wenn nach Ablauf der maximalen Studiendauer der Studienabschluss noch nicht erreicht ist;
- b) wenn ein Pflichtmodul, welches bestanden werden muss, zum zweiten Mal nicht bestanden wurde;
- c) wenn die Studiengebühren nicht bezahlt wurden;
- d) wenn die maximale Dauer des Studienunterbruches überschritten wurde;
- e) sobald die Bedingungen zur Verleihung des Bachelor- oder Master-Diploms gemäss Ausführungsbestimmungen der Studiengänge nicht mehr erfüllt werden können.

² Zuständig für die Verfügung des Ausschlusses ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter.

³ Werden besondere Umstände geltend gemacht, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Departementsleiterin oder des Departementsleiters Ausnahmen bewilligen.

VI. Diplome

Art. 41 *Bachelor-Diplom*

¹ Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) 180 ECTS erreicht;
- b) davon 60 ECTS im Studiengang an der Hochschule absolviert;
- c) es sind alle Pflichtmodule, welche bestanden werden müssen, bestanden;
- d) es sind alle Pflichtmodule, welche abgeschlossen werden müssen, abgeschlossen;
- e) bestandene Bachelorarbeit im Studiengang an der Hochschule.

² Die Ausführungsbestimmungen können weitere Bedingungen auflisten.

³ Das Bachelor-Studium wird durch die Verleihung des Bachelor-Diploms beendet.

Art. 42 Master-Diplom mit 90 ECTS

¹ Für die Verleihung des Master-Diploms müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) 90 ECTS erreicht;
- b) davon 30 ECTS im Studiengang an der Hochschule absolviert;
- c) es sind alle Pflichtmodule, welche bestanden werden müssen, bestanden;
- d) es sind alle Pflichtmodule, welche abgeschlossen werden müssen, abgeschlossen;
- e) bestandene Masterarbeit im Studiengang an der Hochschule.

² Die Ausführungsbestimmungen können weitere Bedingungen auflisten.

Art. 43 Master-Diplom mit 120 ECTS

¹ Für die Verleihung des Master-Diploms müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) 120 ECTS erreicht;
- b) davon 40 ECTS im Studiengang an der Hochschule absolviert;
- c) es sind alle Pflichtmodule, welche bestanden werden müssen, bestanden;
- d) es sind alle Pflichtmodule, welche abgeschlossen werden müssen, abgeschlossen;
- e) bestandene Masterarbeit im Studiengang an der Hochschule.

² Die Ausführungsbestimmungen können weitere Bedingungen auflisten.

Art. 44 Beendigung des Master-Studiums

¹ Das Master-Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms beendet.

Art. 45 Gesamtnote

¹ Der Abschluss wird mit einer Bachelor- oder Masternote bewertet. Die Abschlussnote wird aus den Modulnoten, gewichtet mit den ECTS-Credits des Moduls gebildet.

² Die einzelnen Studiengänge können weitere Notenschnitte oder Grades ausweisen, welche zum Beispiel für die Zulassung zu anderen Studiengängen nötig sind. Sie sind in den Ausführungsbestimmungen aufgelistet.

Art. 46 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält keine Noten. Sie wird von der Hochschulratspräsidentin oder dem Hochschulratspräsidenten und der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben.

Art. 47 Diplomzeugnis

¹ Das Diplomzeugnis (Transcript of Records) enthält:

- a) die im Studiengang promotionsrelevanten Module mit den erworbenen ECTS-Credits;
- b) die im Studiengang angerechneten, an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Studienleistungen mit den übernommenen ECTS-Credits;
- c) Wahlmodule;
- d) die Modulbewertungen;
- e) die Social Credits;
- f) die Gesamtnote und allfällige Grades.

² Das Diplomzeugnis wird von der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unterzeichnet und in Deutsch und Englisch ausgestellt. Der deutsche Text gilt als Original.

Art. 48 Diplomzusatz

¹ Der Diplomzusatz (Diploma Supplement) enthält die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Studiums.

² Der Diplomzusatz wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und in Deutsch und Englisch ausgestellt. Der deutsche Text gilt als Original.

Art. 49 Akademische Grade und Titel

¹ Die Hochschule vergibt folgende Bachelor-Titel: ⁸

- a) "Bachelor of Science Ost in Elektrotechnik";
- b) "Bachelor of Science Ost in Energie- und Umwelttechnik";
- c) "Bachelor of Science Ost in Informatik";
- d) "Bachelor of Science Ost in Maschinentechnik";
- e) "Bachelor of Science Ost in Systemtechnik";
- f) "Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen";
- g) "Bachelor of Arts Ost in Architektur";
- h) "Bachelor of Science Ost in Bauingenieurwesen";
- i) "Bachelor of Science Ost in Landschaftsarchitektur";
- j) "Bachelor of Science Ost in Raumplanung";
- k) "Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit";
- l) "Bachelor of Science Ost in Pflege";
- m) "Bachelor of Science Ost in Physiotherapie";
- n) "Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsinformatik";
- o) "Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie";
- p) "Bachelor of Science Ost in Management und Recht".

² Die Hochschule vergibt folgende Master-Titel:⁹

- a) "Master of Science Ost in Sozialer Arbeit";
- b) "Master of Science Ost in Pflegewissenschaft";
- c) "Master of Science Ost in Wirtschaftsinformatik";
- d) "Master of Science Ost in Business Administration".

³ Die Studien- und Vertiefungsrichtungen sind in den Ausführungsbestimmungen aufgelistet und werden auf dem Diplom aufgeführt.

Art. 50 Titelschutz

¹ Wer die Ausbildung an der Hochschule erfolgreich abschliesst, ist nach der Diplom-Verleihung zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

⁸ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁹ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ Die Folgen des unrechtmässigen Führens geschützter Titel richten sich nach Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich¹⁰.

VII. Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützte Werke¹¹

Art. 51 Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützte Werke¹²

¹ Die Hochschulleitung regelt die Rechte der Studierenden an Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen des Studiums an der Hochschule entstanden sind, in einer Weisung.¹³

VIII. Rechtspflege

Art. 52 Anwendbares Recht

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965¹⁴, sofern die Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹⁵nichts anderes bestimmt.

Art. 53 Wiedererwägungsgesuch

¹ Wiedererwägungsgesuche gegen Verfügungen, welche sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften stützen, sind zulässig. Zuständig ist jene Instanz, welche die Verfügung erlassen hat.

² Es hemmt den Fristenlauf eines Rekurses nicht.

³ Es begründet keinen Anspruch auf einen neuen Entscheid.

Art. 54 Rekurs

¹ Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarvorschriften stützen, können bei der Rekurskommission mit Rekurs angefochten werden.

² Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule können beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen mit Rekurs angefochten werden.

³ Der Rekurs kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

¹⁰ sGS 217.921

¹¹ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

¹² geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

¹³ geändert am 01.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

¹⁴ sGS 951.1

¹⁵ sGS 218.21

IX. Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

¹ In den Ausführungsbestimmungen können für Studierende, welche vor dem Herbstsemester 2021/2022 ihr Studium begonnen haben, Übergangsbestimmungen festgelegt werden.

Art. 56 Aufhebung anderer Erlasse

¹ Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements werden folgende Reglemente sowie Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

- a) Übergangsstudien- und Prüfungsreglement sowie Übergangsrechtspflege- und Disziplinarordnung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 3.9.2020;
- b) Reglement über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Physiotherapie an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 10. Dezember 2020;
- c) Reglement zur Überprüfung des Studienerfolges zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der Hochschule für Technik Rapperswil (Prüfungsreglement) vom 28. April 2005;
- d) Ausführungsbestimmungen für das Bachelor- und das Masterstudium an der HSR Hochschule für Technik vom 27. März 2020;
- e) Prüfungssession Bachelorstudium Durchführungsbestimmungen an der HSR Hochschule für Technik vom 13.03.2019;
- f) Reglement zur Titelvergabe und Titelschutz der HSR Hochschule für Technik vom 24. Mai 2016;
- g) Studien- und Prüfungsordnung der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB vom 19. Oktober 2005;
- h) Anhang I zur Studien- und Prüfungsordnung der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB vom 19. Oktober 2005;
- i) Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB vom 27. November 2007;
- j) Reglement über die Verleihung von Diplomen und den Schutz von Titeln von Absolventinnen und Absolventen der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs vom 23. Juni 2016;
- k) Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 28.04.2014;
- l) Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 29. April 2015;
- m) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium BSc FHO in Pflege an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 31. August 2015, letztmals geändert 01. September 2017, Änderung der Anhänge letztmals am 1. September 2018;
- n) Ausführungsbestimmungen der Fachbereichsleitung Gesundheit vom 16. September 2013 zur Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Bachelor of Science FHO in Pflege an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften;
- o) Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc in Pflege an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 29. Juni 2017, mit Änderungen vom 18. Januar 2021;
- p) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc in Pflege der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 21. August 2017;
- q) Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc in Pflege an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 3. April 2019;
- r) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc in Pflege der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 20. August 2019;

- s) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium BSc FHO in Sozialer Arbeit an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 20. August 2014, letztmals geändert am 31. Januar 2020;
- t) Ausführungsbestimmungen der Fachbereichsleitung Soziale Arbeit zum Wechsel des Studienplans vom 16.11.2011;
- u) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc über die Zulassung zum Masterstudium MSc in Sozialer Arbeit an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 11. Juni 2019;
- v) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium BSc FHO in Wirtschaftsingenieurwesen an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 20. August 2014, letztmals geändert am 1. September 2018;
- w) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium BSc in Betriebsökonomie und das Bachelorstudium BSc in Wirtschaftsinformatik der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2018);
- x) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium BSc in Betriebsökonomie der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 1. November 2015;
- y) Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium in Wirtschaftsinformatik MSc an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 22. November 2019;
- z) Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium in Wirtschaftsinformatik MSc an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 27. Juni 2012 (Version vom 29. April 2015, ergänzt am 27. April 2018);
- aa) Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zum Masterstudium MSc in Business Administration der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 23. April 2008;
- bb) Ausführungsbestimmungen der Fachbereichsleitung Wirtschaft zur Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 13. September 2010;
- cc) Ausführungsbestimmungen der Fachbereichsleitung Wirtschaft zur Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 30. Juni 2014;
- dd) Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium in Architektur an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 29. Juni 2017, letztmals geändert am 15. August 2020;
- ee) Merkblatt Nachbesserung zur Ausführungsbestimmungen für das Bachelorstudium in Architektur an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 1. September 2018.

Art. 57 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.